



Tag	Inhalt	Seite
28.5.2008	<b>Fünftehtes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes</b> .....	79
15.5.2008	Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle .....	81
28.5.2008	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz .....	82

## Fünftehtes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Vom 28. Mai 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 11) oder einen Wahlschein hat (§ 14). Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.“

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 wird das Wort „Angestellter“ jeweils durch die Worte „als Beschäftigter (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet)“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die Ordnungszahl „16.“ durch die Ordnungszahl „23.“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für dieselbe Wahl kann jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

#### „§ 22 Mehrheitswahl

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens durchgeführt.“

6. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Ordnungszahl „30.“ durch die Ordnungszahl „34.“ ersetzt.

7. § 25 erhält folgende Fassung:

#### „§ 25 Öffentliche Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so hat der Wahlleiter spätestens am zwölften Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen,

1. dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet,

2. wie viele wählbare Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden können.“

8. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag im Wahlraum zusammen; seine jederzeitige Beschlussfähigkeit ist zu gewährleisten.“

9. § 30 erhält folgende Fassung:

#### „§ 30 Stimmzettel bei Mehrheitswahl

(1) Die Stimmzettel werden im Falle der Mehrheitswahl amtlich hergestellt. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.

(2) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Kennwortes sowie des Namens und Vornamens der Bewerber. Im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführte Bewerber werden auf dem Stimmzettel nur einmal aufgeführt. Auf dem Stimmzettel werden höchstens so viele Bewerber aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber, als Ratsmitglieder zu wählen sind, so enthält der Stimmzettel zusätzlich entsprechend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur höchstzulässigen Zahl.

(3) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel entsprechend Raum zur Eintragung so

vieler wählbarer Personen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.“

(4) § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Worte „von außerhalb des Verwaltungsbereichs der Deutschen Post AG“ durch die Worte „vom Ausland aus“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „durch die Deutsche Post AG“ gestrichen.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
12. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33  
Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

(1) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der Wähler seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber, die er wählen will. Er kann Bewerber auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber, als Ratsmitglieder zu wählen sind, so können weitere wählbare Personen bis zur höchstzulässigen Zahl auf dem Stimmzettel eingetragen werden. Der Wähler kann den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels auch unverändert annehmen. Eintragungen nach den Sätzen 2 und 3 sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen.

(3) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der Wähler seine Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

13. In § 34 Satz 1 werden die Worte „oder in den Umschlag stecken“ gestrichen.
14. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

    1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für ein anderes Wahlgebiet oder einen anderen Wahlbereich gültig ist,
    2. keine Kennzeichnung oder Eintragung enthält,
    3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
    4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz. Bewerbern, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

15. In § 40 Abs. 3 werden die Worte „jeden wählbaren Bewerber“ durch die Worte „jede wählbare Person“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 

In Satz 1 und Satz 5 werden jeweils die Worte „an der Zuteilung teilnehmenden“ gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 

Die Verweisung „Absatz 2“ wird durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
17. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2 Satz 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 3“ ersetzt.
18. In § 43 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Worte „wählbaren Personen“ ersetzt.
19. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der nächste noch nicht berufene Bewerber“ durch die Worte „die nächste noch nicht berufene wählbare Person“ ersetzt.
20. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wird das Wort „Angestellter“ jeweils durch die Worte „als Beschäftigter (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet)“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.“
21. § 55 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „beschäftigten Beamten und Angestellten“ durch die Worte „tätigen Beamten und die Beschäftigten (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Landrat“ durch die Worte „Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung“ ersetzt.
22. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
23. In § 61 Abs. 1 wird das Wort „ehrenamtlichen“ durch die Worte „Landrats, des“ ersetzt.
24. § 62 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„einer Vertrauensperson bedarf es nicht.“
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ihrem Stärke-

verhältnis“ durch die Worte „der bei der letzten Wahl erreichten Stimmzahl“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

### Artikel 3

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. Mai 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

## Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Vom 15. Mai 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, des § 24 b Abs. 1 und des § 36 b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 40 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2007 (GVBl. S. 229), BS 301-3, wird verordnet:

### § 1

#### Übertragung von richterlichen Aufgaben auf den Rechtspfleger

(1) Die Richtervorbehalte nach dem Rechtspflegergesetz (RPflG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), werden aufgehoben für

1. die Geschäfte nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 RPflG, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers aufgrund der §§ 1896 und 1908 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Verrichtungen aufgrund der §§ 1903 bis 1906 und 1908 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 68 Abs. 3 und § 68 b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Auswahl und Bestellung eines Betreuers im Zusammenhang mit der ersten Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung betreffen,
2. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPflG, soweit sie den nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 RPflG ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen,
3. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 RPflG,

4. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 RPflG, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat,
  5. die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7 RPflG und
  6. die Geschäfte nach § 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b RPflG.
- Soweit bei den Geschäften nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden, hat der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

(2) Die Geschäfte der Amtshilfe (§ 24 b Abs. 1 RPflG) werden dem Rechtspfleger übertragen.

### § 2

#### Übertragung von Aufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Folgende vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte werden dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen:

1. die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach den §§ 2258 b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 3 Nr. 2 Buchst. c RPflG),
2. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 733 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 12 RPflG) und
3. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 13 RPflG).

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 15. Mai 2008  
Der Minister der Justiz  
Dr. Heinz Georg Bamberger

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

**G 3231**

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
archiv@landtag.nrw.de

**Landesverordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz  
Vom 28. Mai 2008**

Aufgrund  
des § 19 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)  
wird von der Landesregierung und

aufgrund  
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1)  
wird von dem Ministerium der Justiz  
verordnet:

§ 1

Die der Landesjustizverwaltung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zustehenden Aufgaben und Befugnisse, einschließlich der Entgegennahme von Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen, werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Mainz übertragen.

§ 2

Die der Landesregierung durch § 19 Abs. 2 Satz 1 RDG erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das fachlich zuständige Ministerium übertragen.

§ 3

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 RDG ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Mainz.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. November 1968 (GVBl. S. 252, BS 453-2) außer Kraft.

Mainz, den 28. Mai 2008  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

Der Minister der Justiz  
Dr. Heinz Georg Bamberger

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten: Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67